

1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI INDUSTRIEGEBIET GEMÄSS § 9 BauNv, NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN DES ABS. 3 NR. 1 BauNVO & 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO)

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAH: GRZ = 0,80
1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAH: GFZ = 2,00
1.2.3 MAßMASSENZAH: BMZ = 8,00
1.2.4 HÖHENENTWICKLUNG

FÜR DIE PARZELLEN 16, 18b, 20, 21a, 22 UND 23 GRÖSSTE TRAUFOHÖHE ÜBER DER FESTGELEGTE GELÄNDEHÖHE TH = 10,00
GRÖSSTE FIRST- UND GEBÄUDEHÖHE ÜBER DER FESTGELEGTE GELÄNDEHÖHE FH = 15,00
BIS ZUM SCHNITTPUNKT WAND/DACHHAUT FESTGESETZT.
FÜR DIE PARZELLEN 18a, 21 UND 21 IST DIE HÖHENLAGE DURCH EIN MAXIMALES NIVEAU DER GEBÄUDE E-FOK HÖHE WNN (NORMALHÖHEN-NULL) IM DHHN 16 (STATUS 170) GEREGLT.
DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE WIRD DURCH EINE MAXIMALE ZULÄSSIGE WANDHÖHE GEMESSEN VON DER E-FOK FUSSBODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT WAND/DACHHAUT FESTGESETZT.

PARZELLE max. FOK LÄNGE GEBÄUDE max. WH
21/21a 374,10 25m

PARZELLE max. FOK LÄNGE GEBÄUDE max. WH
18a 375,50 15m

1.3. GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

AN DER INNENSEITE DES PLANZEICHENS

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

2.1. ABWEICHENDE BAUWEISE

ES SIND ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG

2.2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.2.1 HAUPTGEBÄUDE

DACHFORM ZULÄSSIG SIND GEGIEßTE DÄCHER MIT DACHNEIGUNG VON 5-20° SOWIE FLACHDÄCHER
DACHDECKUNG: BEI GEGIEßTEN DÄCHERN: ZIEGEL, BETONDACHSTEINE, STAHL- UND ALUBLECHE UND FASERZEMENTDECKUNG
BEI FLACHDÄCHERN: FOLIEDACH, KIESSCHÜTTUNG, EXTENSIVE BEGRÜNNUNG.
FASSADENFLÄCHEN: ZULÄSSIG SIND SICHTMAUER, PUTZE, STAHL- UND ALUBLECHE

2.2.2 WERBEANLAGEN

WERBEANLAGEN MIT WECHSELN SIND NICHT ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN DIE AUF DIE STRASSENTRASSE AUSGERICHTET SIND UND DURCH EINE ABLENKEND WIRKUNG DIE SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.3. SCHAALLSCHUTZ

DER FLÄCHENBEZOGENE SCHAALLSTEUERUNGSPEL WIRD NACHTS FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 12, 13, 14, 15, 16, 20, AUF 60 dB (A)/m² UND DAS GRUNDSTÜCK 21 (STÄDTISCHER BAUFORM), AUF 45 dB (A)/m² BESCHRÄNKT.
GRUNDLAGE: SCHAALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN VOM 03.02.2020

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 18a, 18b, 21, 21a, 22 UND 23 SIND VORHABEN (BETRIEBE UND ANLAGEN) ZULÄSSIG, DEREN GERÄUSCHE, DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE ANGEZEIGTEN EMISSIONSKONTINGENTE L_{eq} NACH DIN 45691 WEDER TAGS (06:00 BIS 22:00 UHR) NOCH NACHTS (22:00 BIS 06:00 UHR) ÜBERSCHREITEN
GRUNDLAGE: SCHAALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN VOM 21.08.2026

Teilfläche/Parzelle	L _{eq} in dB(A)/m ² in Abstrahlrichtung Norden	
	Tags	Nachts
18 a	65	55
18 b	65	60
21	65	60
21 a	65	53
22	65	54
23	65	50

IN ABSTRAHLRICHTUNG SÜDEN IST AUCH NACHTS KEINE EINSCHRÄNKUNG VON NÖTEN. HIER KANN DEN PARZELLEN EIN UNEINGESCHRÄNKTES EMISSIONSKONTINGENT VON 65/65 dB(A)/m² TAGS/NACHTS ZUGESCHRIEBEN WERDEN.

DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG ERFOLGT NACH DIN 45691:2006-12, ABSCHNITT 5. WENN DEM VORHABEN NUR EIN TEIL DER FLÄCHE ZUGESCHRIEBEN IST, IST DIE GLEICHUNG (4) UND (6) DER DIN 45691 ANZUWENDEN. SIND EINER ANLAGE MEHRERE TEILFLÄCHEN ZUGESCHRIEBEN, SO IST DER NACHWEIS FÜR DIE TEILFLÄCHEN GEMEINSAM ZU FÜHREN. D.H. ES ERFOLGT EINE SUMMATION DER ZULÄSSIGEN EMISSIONSKONTINGENTE ALLER ZUR ANLAGE GEBÖRIGEN TEILFLÄCHEN (SUMMATION).

IM RAHMEN EINES GENEHMIGUNGS- ODER FREISTELLUNGSVERFAHREN HAT DER BAUHER MITTELS SCHAALLTECHNISCHEN GUTACHTENS NACHZUWEISEN, DASS DIE FESTGELEGTE EMISSIONSKONTINGENTE DURCH DAS VORHABEN EINGEHALTEN SIND. DAS GUTACHTEN DARF NUR VON EINER NACH § 29 b BUNDES-EMISSIONSSCHUTZGESETZ FÜR DEN SCHAALLSCHUTZ BEKANNT GEGEBENEN MESSSTELLE ERSTELLT WERDEN.

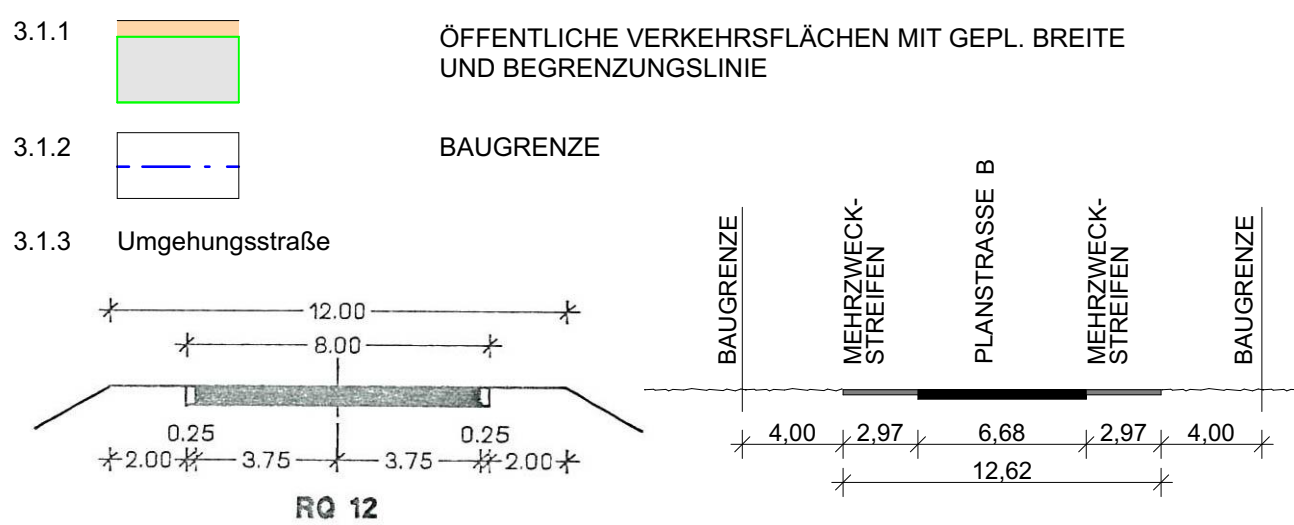
DIE ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEL EINER ANLAGE ERFOLGT DABEI UNTER ANSATZ DER ZUM ZEITPUNKT DER GENEHMIGUNG TATSÄCHLICH VORHERRSCHENDEN SCHALLAUSBREITUNGSVERHÄLTNISSE (EINRECHNUNG ALLER ZUSATZDÄMPFUNGEN AUS LUFTABSORPTION BODEN- UND METEOROLOGIEVERHÄLTNISSEN UND ABSCHWÄCHUNGEN SOWIE REFLEXIONSEINFLÜßEN) ENTSPRECHEND DEN GELTENDEN BEURTEILUNGS- UND BEURTEILUNGSRICHTLINIEN (TALARM).

EIN VORHABEN ERFÜLLT AUCH DANN DIE SCHAALLTECHNISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS, WENN DER BEURTEILUNGSPEL L_{eq} DEN IMMISSIONSRICTHWERT AN DEN MASSGEBLICHEN IMMISSIONSORTEN UM MINDESTENS 15 dB UNTERSCHREITET (RELATIVGRENZE).

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEN PRIVATEN FLÄCHEN DER PARZELLEN 18a, 18b, 18b, 20, 21, 21a, 22, 23 KANN GEMÄSS DEM DWA-MERKBLATT M 153 BIS ZU EINER FLÄCHENVERSCHMÜTZUNG TYP F5 = 27 PUNKTE MIT EINEM DROSSELABFLUSS VON 5 l/s/m² IN DEN ÖFFENTLICHEN NIEDERSCHLAGSWASSERKANAL ABGELEITET WERDEN.

BEI EINER ÜBERSCHREITUNG DER FLÄCHENVERSCHMÜTZUNG GRÖßER DEM TYP F 5 IST EINE VORREINIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSER AM PRIVATGRUNDSTÜCK VOR DER ABLEITUNG VORZUNEHMEN.

3.1. FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

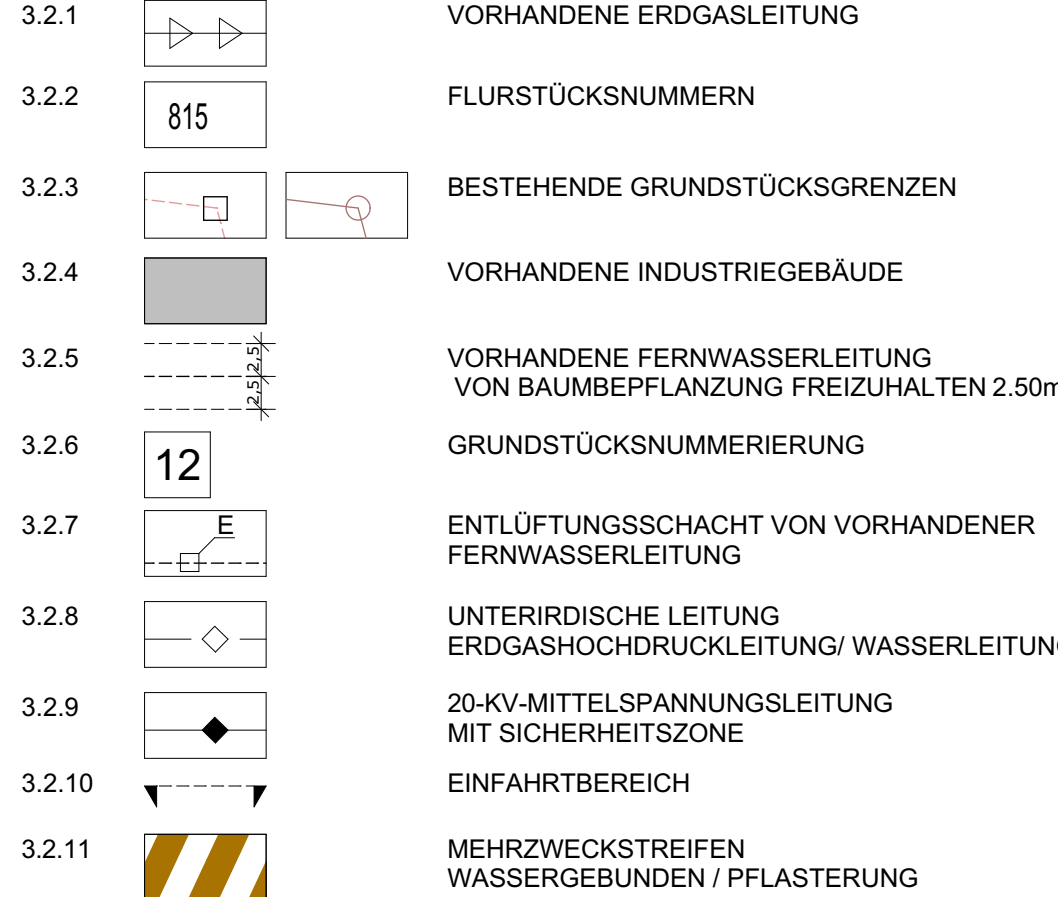


3.1.3.1 SICHTDREIECKE, INNERHALB DIESER FLÄCHE DARF DIE SICHT AB 1,00m ÜBER FAHRBAHNÜBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN. ZULÄSSIG SIND EINZELSTEHENDE HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50m

3.1.4. GEPL. TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

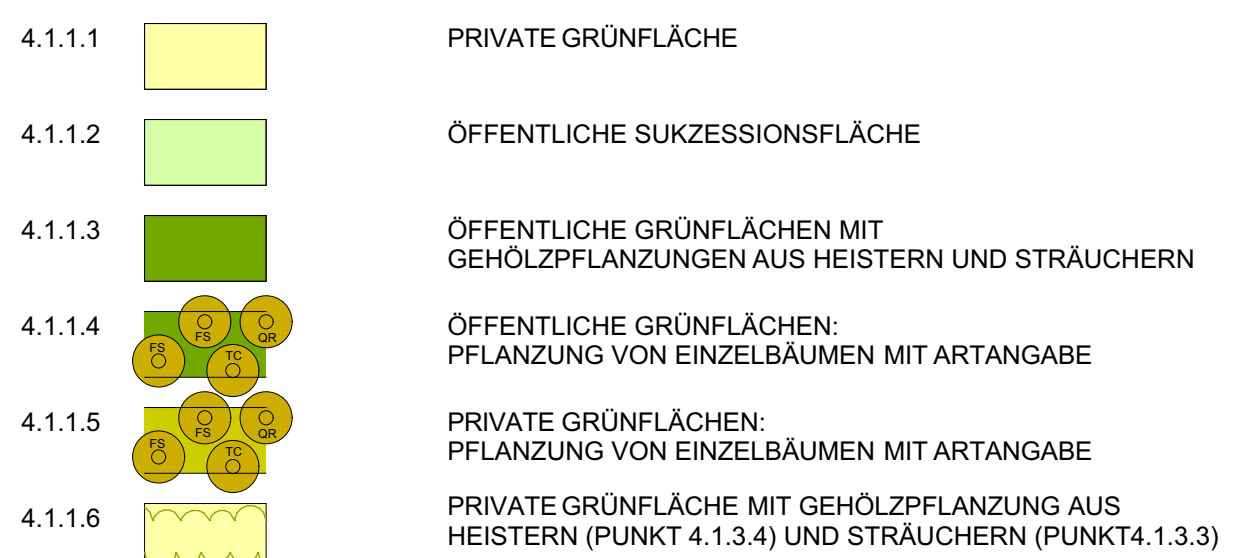
3.1.5. MASSZAHLEN

3.2. FÜR PLANLICHE HINWEISE

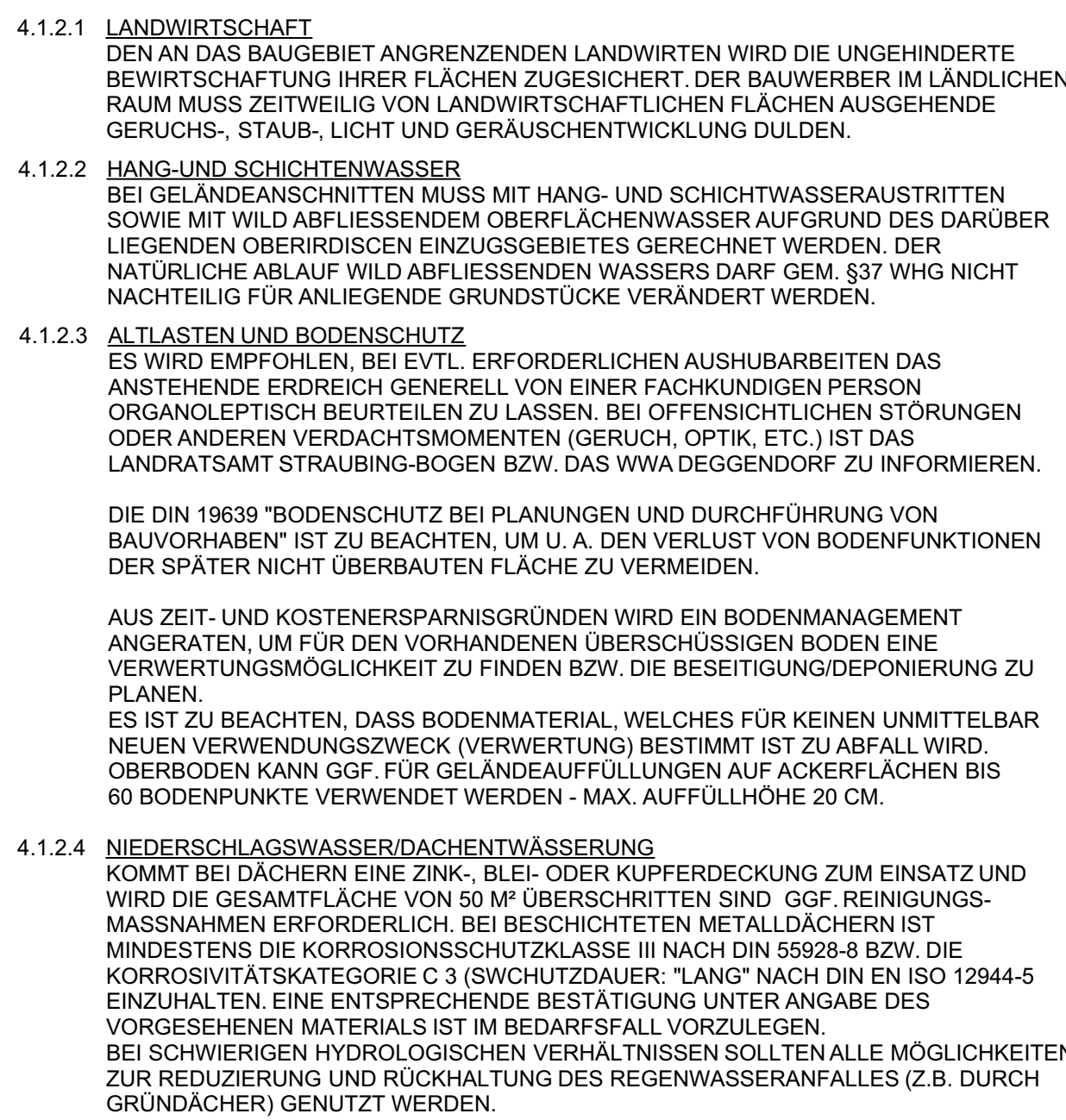


4.1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

4.1.1. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



4.1.2. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN



4.1.2.5. DENKMALPFLEGE
FÜR BODENNEINGRIFFE, JEDLICHER ART IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS IST EINE DENKMALRECHTLICHE ERLAUBNIS GEM. ART. 7 DSGs NOTWENDIG, DIE IN EINEM EIGENSTÄNDIGEN ERLAUBNISVERFAHREN BEI DER ZUSTÄNDIGEN UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN IST.

4.1.3. PFLANZUNGEN PRIVATER UND ÖFFENTLICHER FLÄCHEN

FÜR DIE RANDEINGRÜNNUNGEN IM SÜDEN, OSTEN UND WESTEN (VORÜBERGEHENDER BZW. ENDGÜLTIGER ORTSBRANDEINGRÜNNUNG) SIND AUFGICHTHÖHE GEHÖLZE (VORKOMMENSBEIT 6:1, ALPENVORLAND) ZU VERWENDEN. KANN MÖGLICHKEIT SIND HERKUNFT AUS DEM MOLASSEHÜGELLAND ZU NUTZEN!

4.1.3.1. GROSSKRONIGE BÄUME

TC	TILIA CORDATA	-	WINTER-LINDE
AP	ACER PLATANOIDES	-	SPITZ-AHORN
FS	FAGUS SYLVATICA	-	BUCH
FE	FRAXINUS EXCELSIOR	-	ESCHE
BP	BETULA PENDULA	-	SAND-BIRKE
OR	QUERCUS ROBUR	-	STIEL-EICHE
QR	QUERCUS ILEX	-	SAULEN-EICHE
CB	CARPINUS BETULUS	-	HAHNENBUCH

4.1.3.2. KLEINKRONIGE BÄUME

AC	ACER CAMPESTRE	-	FELD-AHORN
PA	PRUNUS AVM	-	VOGEL-KIRSCH
SA	SORBUS AUCUPARIA	-	EBERESCH
CB	CARPINUS BETULUS	-	HAHNENBUCH

ZUR ERFÜLLUNG DER EINGRÜNNUNGSERFORDERNISSE SOLLTE AUF EINE FASSADENBEGRÜNNUNG VERZICHTET WERDEN

4.1.3.3. STRÄUCHER

CS	CORNUS SANGUINEA	-	HARTRIEDEL
CA	CORYLLUS AVELLANA	-	HASEL
EE	EUCONYMUS EUROPAEA	-	PIFFENHÜTCHEN
LV	LIGUSTRUM VULGARE	-	LIGUSTER
LX	LOXICERA XYLOSTEUM	-	HECKENKIRSCH
PS	PRUNUS SPINOSA	-	SCHLEHE
RA	ROSA ARVENSIS	-	FELDROSE
VL	VIOLARIA LANTANA	-	WOLLIGER SCHNEEBALL
RC	RHAMNUS CATHARTICA	-	ECHTER KLEZZDORN
RF	RHAMNUS FRANGULA	-	FAULBAUM
RC	ROSA CANINA	-	HUNDROSE
SC	SALIX CAPREA	-	SALWEIDE
SN	SAMBUCUS NIGRA	-	SCHWARZER HOLLUNDER
VO	VIOLARIA OPULUS	-	GEMEINER SCHNEEBALL
CM	CRATAEGUS MONOGYNA	-	EINGRIFFLICHER WEISSDORN

4.1.3.4. HEISTER

TC	TILIA CORDATA	-	WINTER-LINDE
AC	ACER CAMPESTRE	-	FELD-AHORN
CB	CARPINUS BETULUS	-	HAHNENBUCH
PA	PRUNUS AVM	-	VOGEL-KIRSCH
OR	QUERCUS ROBUR	-	STIEL-EICHE
SA	SORBUS AUCUPARIA	-	EBERESCH
BP	BETULA PENDULA	-	SAND-BIRKE

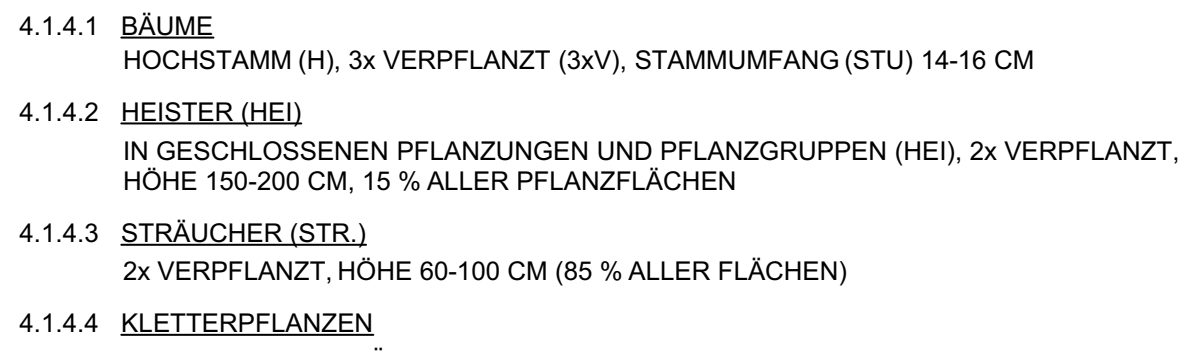
4.1.3.5. KLEITERPFLANZEN

PT	PARITHEOCISSUS	-	WILDER WEIN
TR	TRICUSPIDATA	-	SELBSTKLIMMER
HE	HEDERA HELIX	-	SELSCHLIMMER
HY	HYDRANGEA PETIOLARIS	-	KLEITERHORTENSIE
POL	POLYGONUM ALBERTII	-	KNOTERRICH
PAR	PARITHEOCISSUS QUINQUEFOLIA	-	WILDER WEIN
CLE	CLEMATIS VITALBA	-	GEMEINE WALDREISE
HUM	HUMULUS LUPULUS	-	HOPFEN

4.1.3.6. RASEN- UND WIESENFLÄCHEN

REGELSAATGUTMISCHUNG RSM 7 / LANDSCHAFTSRASEN MIT KRÄUTERN

4.1.4. MINDESTPFLANZGRÖßEN



4.2. FESTSETZUNG DURCH TEXT

4.2.1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

DIE DARGESTELLTEN FLÄCHEN DES ÖFFENTLICHEN GRÜNS SIND (SOWEIT SIE NICHT BEPFLANZT WERDEN) ALS SUKZESSIONSFLÄCHEN ANZULEGEN.

4.2.2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

ZUR SICHERSTELLUNG EINER AUSREICHENDEN GESAMTDURCHGRÜNNUNG SIND MINDESTENS 50 % DER GRUNDSTÜCKSGRÜNUNG ZU BEPFLANZEN, ZWISCHEN BAUGRUNDSTÜCKEN BEDSEITIG JEWEILS MIN. 2,5 M BREIT UND BEVORZUGT AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN (AUSGENOMMEN AN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN) EINSEITIG 2,5 M BREIT. ZUR BEPFLANZUNG SIND BÄUME UND STRÄUCHER NACH DEN AUSWAHLLISTEN ZIFF. 4.1.3. ZU VERWENDEN. BEI FESTGESETZTEN GEHÖLZPFLANZUNGEN ENTLANG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN OHNE PFLANZUNGEN HAT DIE EINZULEGUNG AUF DER INNENSEITE DER PFLANZUNG ZU ERFOLGEN. DER BEREICH ZWISCHEN DEN PLANLICH FESTGESETZTEN GEHÖLZPFLANZUNGEN UND DEN BAUGRENZEN IST ALS GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN UND DARF NICHT VERSIEGELT WERDEN. (DIESE GRÜNFLÄCHE WIRD Z.T. DURCH AUFGESTELLTE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR UNTERBROCH UND DURCH DIE FEUERWEHRUMFAHRUNG VERSCHMÄLERT) DIE AUSWEICHFLÄCHEN UND DIE UMFABUNG SIND SICHERFAHIG MIT GEEIGNETEN BELÄGEN (MITTL. ABFLUSSBEWERT. KLEINER BZW. GLEICH 0,5) ZU BEFESTIGEN. JEDEM BAUANTRAG IST EIN DETAILIERTER "FREILÄCHENGESTALTUNGSPLAN" BEIZULEGEN.

4.2.2.1. VON DEN NICHT MIT GEBÄUDEN ÜBERBAUTEN FLÄCHEN, JEDES GRUNDSTÜCKS SIND ZUSÄTZLICH ZU DEM UNTER 4.1.1.5. FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MINDESTENS WEITERE 10 % ZUR ERFORDERLICHEN INNEREN DURCHGRÜNNUNG DES GEBIETES ZU BEPFLANZEN.

4.2.2.2. JE 5 M FENSTER ODER FASSADE IST EINE FASSADENBEGRÜNNUNG DURCH 2 KLEITERPFLANZEN VORZUNEHMEN. BEI VERWENDUNG VON NICHT SELBSTKLIMMENDEN PFLANZEN SIND GEEIGNETE RANGGERÜSTE ANZUBRINGEN. WIRD AUF DIE FASSADENBEGRÜNNUNG VERZICHTET IST IM FREILÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINE GEEIGNETE ALTERNATIVE ZUR ZUSÄTZLICHEN EINGRÜNNUNG VORZUSEHEN Z.B. Z.B. QUERCUS ROBUR "FASTIGIATA" o. CARPINUS BETULUS "FASTIGIATA"

4.2.3. PARKFLÄCHEN

FÜR STELLPLÄTZE VON PARKFLÄCHEN SIND NUR WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE (Z.B. SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE) ZULÄSSIG. PARKFLÄCHEN SIND MIT EINHEIMISCHEN GROSSBÄUMEN (JE 5 STELLPLÄTZE EIN GROSSBAUM) UND GEEIGNETEN GEHÖLZEN GEM. ZIFF. 4.1.3. ZU BEPFLANZEN.

4.2.4. SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI GELÄNDEANSCHNITTEN MUSS MIT HAND- UND SCHICHTMASSERAUSTRIESEN ODER SO ZU SCHÜTZEN, DASS KEIN EINGETRAGENES AUFGUND DES DARÜBER LIEGENDEN OBERGRUNDIGEN GEBIETES GERECHNET WERDEN. DER NATÜRLICHE ABFLAU WIRD ABFLIESSENDEN WASSERS DARF GEM. §37 WHG NICHT NACHTEILIG FÜR ANLIEGENDE GRUNDSTÜCKE VERÄNDERT WERDEN.

4.2.5. ZEITPUNKT DER BEPFLANZUNG

PFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN GRÜN MUßSEN IN DER FOLGENDEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER STRASSEN UND WEGE DURCHFÜHRT WERDEN. VORGESCHRIEBENE PFLANZUNGEN IM PRIVATEN GRÜN MUßSEN IN DER PFLANZPERIODE, DIE DER BETRIEBSAUFNAHME BZW. DEM PRODUKTIONSBEGINN FOLGT, DURCHFÜHRT WERDEN.

4.2.5.1. DIE PFLANZQUALITÄT MUßS DEN GÜTEBESTIMMUNGEN DES BUNDES DEUTSCHER BAUMSCHULEN BbB ENTSPRECHEN

4.2.5.2. PFLANZABSTAND
PFLANZABSTAND ZWISCHEN DEN REIHEN NICHT UNTER 1,00 M. IN DEN REIHEN NICHT UNTER 1,50 M. PFLANZREIHEN JEWEILS VERSATZT. PFLANZUNG DER STRÄUCHER IN GRUPPEN ZU CA. 3-5 STÜCK. EINER ART.

4.2.5.3. SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, UND IN IHREM BESTAND DAUERHAFT ZU SICHERN.

4.2.5.4. MINERALISCHE DÜNGER, HERBIZIDE UND PESTIZIDE SIND AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN B-14 V

Gebiet an der Hadersbacher Straße

Deckblatt Nr. 4

Und jeweils Deckblatt Nr. 3 zu

Bebauungsplan B-14 IV und B-19

Fassung: Entwurf 01.09.2026

Gemeinde: Stadt Geiselhöring Landkreis: Straubing-Bogen Bezirk: Niederbayern

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans durch das Deckblatt 4. gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Das Deckblatt 4 in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom hingewiesen.

3. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 4 in der Fassung vom wurden die berichtigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt.
Auf Schreiben vom bis beteiligt.

4. Die Stadt Geiselhöring hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt
Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt Nr. 2 wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner
1. Bürgermeister

Geiselhöring, den
Herbert Lichthner